

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

### Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

#### A. Das Wichtigste in Kürze

Die mit dem Referentenentwurf vorlegten Änderungen sind nach Einschätzung des DIHK überwiegend geeignet, um zu einer Beschleunigung beizutragen. Auf die zentrale Herausforderung des Netzausbaus – die Akzeptanz vor Ort – jedoch bietet der Gesetzesentwurf keine Antwort. Auch das im beim Bund-Länder-Gipfel vereinbarte Controlling der Netzvorhaben durch Bundesnetzagentur, Länder und Netzbetreiber mit den Länderministern kann bestenfalls helfen, die Verfahren zu optimieren. Der Netzausbau braucht vielmehr dringend eine klare politische Unterstützung, die bis in die Länder und Kommunen hineinwirkt. Ausgangspunkt dafür ist die Erkenntnis, dass die Energiewende ohne Netzausbau nicht gelingen kann.

#### B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Das Bundeswirtschaftsministerium hat den Entwurf für eine Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) zur Verbändeanhörung veröffentlicht. Wesentlicher Inhalt sind verschiedene Änderungen im Planungs- und Genehmigungsrecht, die zu einer Beschleunigung des nur schleppend vorankommenden Stromnetzausbaus, insbesondere der Übertragungsnetze, führen sollen. Der DIHK sieht erheblichen Bedarf für eine Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus, um

- die Integration Erneuerbarer Energien (EE) zu verbessern und den geplanten, weiteren EE-Ausbau zu ermöglichen,
- die Kosten für die Systemstabilisierung wieder zurückzufahren (Redispatch, Einspeisemanagement),

- eine sichere Versorgung zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten,
- eine Aufspaltung der Strompreiszone in zwei oder mehreren Gebotszonen zu verhindern.

Die Dringlichkeit einer Beschleunigung zeigt sich deutlich beim aktuellen Umsetzungsstand des Übertragungsnetzausbaus: Die Vorhaben aus dem Energieleitungsgesetz (EnLAG) von 2009 bilden gemeinsam mit dem Bestandsnetz den Ausgangspunkt (Startnetz) für die nach Bundesbedarfsplangesetz erforderlichen Netzausbau- und Netzverstärkungsvorhaben. Die Gesamtlänge der Leistungen nach dem EnLAG umfassen 1.800 km. 1.150 km sind genehmigt, davon 800 km realisiert. Von 5.900 km nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als erforderlich festgestellten Netzausbau- und Netzverstärkungsmaßnahmen sind bislang nur 600 Trassenkilometer genehmigt und davon 150 km realisiert worden.

Vor diesem Hintergrund sieht der DIHK die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beschleunigung als notwendig und angemessen an. In der konkret ausgestalteten Ausgestaltung besteht aber teilweise noch Verbesserungsbedarf.

### C. Details - Besonderer Teil

**Planung von Leerrohren:** Der DIHK begrüßt die vorausschauende Planung von Leerrohren zur schnelleren Realisierung des Leitungsausbaus bei zukünftigem Bedarf von weiteren Hochspannung-Gleichstrom-Übertragungs- (HGÜ)-Leitungen in aktuell geplanten Vorhaben. Angesichts der bestehenden Unsicherheiten über den künftigen Bedarf, im Sinne eines kosteneffizienten Ausbaus und unter Berücksichtigung des geplanten Verzichts auf die Bundesfachplanung (s.u.) bei Ausbauvorhaben in unmittelbarer Nähe bestehender linienhafter Infrastrukturen, sollte die Mitverlegung von Leerrohren aber auf besonders zeit- und kostenintensive Abschnitte begrenzt werden, wie beispielsweise natürliche Hindernisse und Querungen von Infrastrukturen.

Durch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere in Norddeutschland, und die Abschaltung von fossilen Erzeugungsanlagen, insbesondere im Süden der Bundesrepublik, wird sich mittelfristig immer wieder ein Netzengpass zwischen Nord- und Süddeutschland einstellen, der nur durch weiteren Netzausbau behoben werden kann. Darüber hinaus werden auch durch die in der geplanten neuen EU-Strombinnenmarktverordnung festgelegte Verpflichtung zur weitgehenden Öffnung der grenzüberschreitenden Stromleitungen (Interkonnectoren) neue Netzengpässe innerhalb Deutschlands entstehen. Bei Nichterfüllung der Ziele der Interkonnectorenöffnung auf 75% der Nettoübertragungskapazität, wird laut aktuellem Stand der Trilogverhandlungen zur StromVO im Ergebnis zumindest erheblicher zusätzlicher Redispatchbedarf entstehen. Letztlich droht die Aufteilung Deutschlands in unterschiedliche Strompreiszone. Dadurch würden in Süddeutschland deutlich höhere

Strompreise entstehen und die Effizienz des Stromhandels in Deutschland insgesamt gestört. Die Bundesregierung muss daher das Zusammenwirken von StromVO und NABEG sowie BBPIG sicherstellen.

**Ertüchtigung des Verteilnetzes:** Neben dem Ausbau des Übertragungsnetzes ist auch – mit erheblichen regionalen Unterschieden - die Ertüchtigung des Verteilnetzes erforderlich. Auf Ebene des 110 kV-Netzes sollte ein dem Bundesbedarfsplan ähnliches, ggf. vereinfachtes Verfahren zur Bedarfsbestimmung zur Diskussion gestellt werden. Ziel sollte eine überregionale und netzebenenübergreifende Bedarfsbestimmung im Sinne einer kosteneffizienten Bereitstellung erforderlicher Netzkapazitäten sein (vgl. als Beispiel gemeinsamer Netzausbauplan der ARGE FNB OST).

**Bundesfachplanung – Verzicht bzw. Nutzung vereinfachtes Verfahren:** Der DIHK sieht im geplanten Verzicht auf die Bundesfachplanung bei Bau und Änderung von Stromleitungen in oder unmittelbar neben Bestandstrassen sowie unmittelbar neben sonstiger linienförmiger Infrastruktur (Straße, Schiene) einen richtigen und erforderlichen Schritt. Da in diesen Fällen die Mehrbelastung für Anwohner und die Eingriffe in die Natur in den meisten Fällen sehr begrenzt sind und zugleich eine deutliche Beschleunigung der Verfahren zu erwarten ist, bewertet der DIHK dies als angemessen. Entsprechendes gilt für den Vorschlag des Verzichtes auf ein Raumordnungsverfahren in vergleichbaren Konstellationen. Die Nutzung eines vereinfachten Verfahrens der Bundesfachplanung eröffnet innerhalb des vorgeschlagenen Rahmens (UVP/SUP nicht erforderlich, geringfügige Änderungen) richtigerweise etwas mehr Flexibilität.

**Raumordnung:** Die Raumordnung hat die Aufgabe der zusammenfassenden, überörtlichen und fachübergreifenden Gesamtplanung. Durch den ihr immanenten Koordinierungs-, Ordnungs- und Entwicklungsauftrag schafft die Raumordnung einen Ausgleich konkurrierender Ansprüche von unterschiedlichen Raumnutzungen. Damit besteht die Möglichkeit einer sog. „Verhinderungsplanung“ nicht. Die Ziele der Raumordnung sind darüber hinaus je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe in der Fachplanung konkretisierungsfähig. Deshalb können sie auch nicht im Wege der Abwägung überwunden werden. Um eine Aushöhlung dieser Steuerungsfunktion zu vermeiden und den übergeordneten Zweck der Raumordnung zu sichern, sollten die Ziele der Raumordnung weiterhin der Beachtungspflicht unterliegen.

**Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns:** Der vorzeitige Baubeginn, unter den genannten Voraussetzungen, sollte gleichzeitig durch eine umfassende Regelung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen gegen Planfeststellung bzw. -genehmigung ergänzt werden. Denn bislang sieht das

Fachplanungsrecht lediglich in klar umgrenzten Bereichen den Ausschluss einer solch aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen vor, so etwa in § 18e AEG. Um künftig nicht nur den Baubeginn, sondern auch die Bauausführung zügig abwickeln zu können, schlägt der DIHK daher vor, eine generelle, die aufschiebende Wirkung ausschließende Regelung unmittelbar in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufzunehmen. Zur Orientierung wird auf § 212a BauGB verwiesen, der bei Baugenehmigungen greift.

**Normierung einer Verpflichtung zur Plangenehmigung:** Der Normierung einer Verpflichtung zur Plangenehmigung kann sich der DIHK anschließen. Zudem sollte die Möglichkeit erwogen werden, UVP-pflichtigen, näher zu kategorisierenden Projekten, abweichend vom VwVfG, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung mit einer reduzierten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 UVPG zu erteilen.

Das Erlassen leicht verständlicher Vorschriften, die eine zügige und rechtssichere Bearbeitung erlauben, ist die Voraussetzung für eine effektive Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren.

#### **D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Jakob Flechtner  
Referatsleiter Energieinfrastruktur, Versorgungssicherheit  
Bereich Energie, Umwelt, Industrie

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin  
Tel: +49.30.20308.2204  
Fax: +49.30.20308.2230

Email: flechtner.jakob@dihk.de

#### **E. Beschreibung DIHK**

##### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir auf demokratischem Weg zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der über 130 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in mehr als 90 Ländern. Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).